

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.07.2020

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 1112324997

## Vereinsdaten

Name Bahn zum Berg - Verein zur Förderung der nachhaltigen Mobilität bei der Anreise zu Outdoor-Aktivitäten in Österreich  
Sitz Wien (Wien)  
c/o Martin Heppner  
Zustellanschrift 1030 Wien, Linke Bahngasse 5/11  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 10.02.2020  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 20.02.2020 - 19.02.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Heppner  
Vorname Martin  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.) MSc, MAS

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 20.02.2020 - 19.02.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Schöll  
Vorname Veronika  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 20.02.2020 - 19.02.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Backé  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) MA

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

**Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).**

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 22.Juli 2020 \ 10:42:17**